

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. Juli 1946.

18/A. B.
zu 32/JA n f r a g e b e a n t w o r u n g .

In schriftlicher Beantwortung einer Anfrage der Abg. G f ö l l e r und Genossen (ÖVP), betreffend Massnahmen gegen überhandnehmende Wildschäden in Steiermark, führt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft K r a u s aus:

Da das Jagdwesen nach der geltenden Verfassung aus 1929 zur Gänze, das heisst sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch hinsichtlich der Vollziehung Landessache ist, wäre das gegenständliche, das Jagdwesen Steiermarks betreffende Vorbringen richtigerweise an die steiermärkische Landeshauptmannschaft zu richten gewesen.

Bei der verfassungsmässig gegebenen Rechtslage musste ich mich in der Sache darauf beschränken, an den Landeshauptmann von Steiermark mit der Einladung heranzutreten, in seinem Wirkungsbereiche das Erforderliche zu veranlassen.

Der Landeshauptmann von Steiermark wurde demnach von mir ersucht, Sofortmassnahmen in folgender Richtung zu treffen:

- 1.) Umgehende Prüfung und Feststellung, ob und in welchem Umfange in den erwähnten Gebieten eine Wildüberhege Platz gegriffen hat.
- 2.) Feststellung des Umfanges der durch allfällige Wildüberhege verursachten Schädigungen auch zur Gewährleistung einer vollen Entschädigung der betroffenen Grundbesitzer.
- 3.) Anordnungen zur Hintanhaltung bzw. Eindämmung einer land- und forstwirtschaftlich untragbaren Wildhege.
- 4.) Im Rahmen dieser Anordnungen insbesondere auch Anweisung der Bezirksverwaltungsbehörden, die im steiermärkischen Landesjagdgesetz vorgesehenen Bestimmungen über Fernhalten und Austreiben des Wildes von Kulturflächen, Verminderung eines übermässigen Wildstandes durch Abschussaufträge (allenfalls bei Nichtbefolgung Ersatzausführung auf Rechnung des Jagdberechtigten), Abschuss von Schalenwild, von Hochwild während der Schonzeit, über Wildschadenentschädigung usw. in rigoroser Weise zur Anwendung zu bringen und ihre ausnahmslose Durchführung sicher zu stellen.

Naturgemäss wirken sich auch die durch die Besatzungsmächte erfolgten Jagdwaffenbeschlagnahmungen und Einschränkungen in ihrem Gebrauche durch Berufsjäger und sonstige Jagdausübungsberechtigte sowie die Einengung des zur Jagd zugelassenen Personenkreises nachteilig hinsichtlich der beklagten Erscheinungen an